



Vereinsatzung

Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland e. V.

§1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1997 unter dem Namen, "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" gegründet. Der Sitz des Vereins ist Titz.

Als Gründungstag gilt der Tag des ersten Treffens Deutscher Timbradofreunde in Kerpen, der 25. Oktober 1997.

§2 Zweck des Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und gleicht in seiner Zielsetzung sich den Gesetzen über Vögel, Natur- und Umweltschutz an!

b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Zucht von Gesangskanarien.

c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern sämtlicher Gesangskanarien, insbesondere jedoch derer, die sich der Zucht der "Timbrado-Español" widmen. Und diese Vögel in Deutschland zur Anerkennung bringen wollen, bzw. damit auch span. Kulturgut in Deutschland vorstellen wollen und auch zum Zweck der Veredlung der Zuchttrichtung auch in Deutschland um in sportlichem Wettstreit die Gesangsqualität der Vögel zu verbessern.

d) Das Interesse zu wecken für Zucht und Haltung der Gesangsvögel durch Werbung und Aufklärung in allen Teilen der Bevölkerung mittels Wort und Bild.

e) Aufklärung und Beachtung der Tierschutz, Artenschutz- und Naturschutzgesetzgebung.

f) Betreuung und Belehrung sowie Beratung der angeschlossenen Züchter.

g) Achten auf einheitliche Kennzeichnung der Vögel durch geschlossene und nicht beschädigte oder veränderte Fußringe. Die Fußringe haben 3 mm Durchmesser und haben im Übrigen jeweils den Anforderungen der C.O.M. und des DKB zu entsprechen. Fußringe für Mitglieder werden für jedes Zuchtjahr über den Vereinsringwart bzw. Schatzmeister bestellt. Mitglieder, die auch der AI oder dem DKB angeschlossen sind, können ebenfalls mit den Fußringen der AI oder des DKB an Ausstellungen bzw. Bewertungen teilnehmen, sofern die Fußringe nicht beschädigt oder verändert sind.

h) Ehrung langjähriger oder verdienter Züchter, die sich durch Arbeit für den Verein und Interessengemeinschaft hervorgetan haben, mit einer Ehrennadel.

i) Von der Versammlung benannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

j) Jährliche Durchführung der Meisterschaften. Zuwendungen von Auszeichnungen und Ehrenpreisen für besondere züchterische Leistungen. Für diese Meisterschaften sind die Beschlüsse des Vereins maßgebend.

k) Austragungsort und Termin sowie die Höhe der Unkostenbeiträge werden auf einer vorhergehenden Versammlung festgelegt.

l) Die Preisrichter für die Meisterschaft werden vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

m) Der Verein schließt sich außerdem dem LV 06 Rheinischer Kanarienzüchter-Verband e.V. oder einem anderen Landesverband des DKB, Deutscher Kanarien-Züchter Bund e.V. an, soweit er dessen Zustimmung findet.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" kann jeder Züchter werden, der den Zweck des §2 verfolgt.
- b) über den Antrag zur Aufnahme eines Züchters in den Verein entscheiden die anwesenden Mitglieder auf einer Versammlung mit Mehrheitsbeschluss.
- c) Mindestens 7 Mitglieder können eine Untergruppe/ Verein bilden. Dies könnte bei Interesse nach Gebieten der Regionen in Deutschland erfolgen, jedoch sind alle diese Mitglieder ordentliche Mitglieder des "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland".
- d) Die Aufnahme erfolgt ohne Aufnahmegebühr, jedoch ist je Mitglied der volle Jahresbeitrag mit der Ringbestellung für das kommende Jahr zu zahlen.
- e) Züchter, die im Herbst aufgenommen werden, und somit erst ab dem darauf folgenden Jahr Beiträge entrichten, müssen im Falle einer Teilnahme an der Prämierung des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgte, den Beitrag nachentrichten.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Vorschriften dieser Satzung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen und zwecks Erreichung der Ziele des "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" diese durch Mitarbeit zu unterstützen.
- b) Ihren geldlichen Verpflichtungen soweit diese durch Mehrheitsbeschluss festgelegt sind, gegenüber des "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" pünktlich nachzukommen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) An allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

c) Sie können als Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer gewählt werden.

§8 Beiträge

a) Die Beiträge der Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

b) Der Beitrag ist mit der Ringbestellung bis zum festgelegten Termin zu zahlen.

c) Die Zahlungen sind vorzunehmen auf das Konto des "Timbrado-Gesangskanarien-Verein und Interessengemeinschaft Deutschland", oder in bar an den Schatzmeister.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedschaft.

b) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam am Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, worüber ein Protokoll anzufertigen ist.

a) Bei Verächtlichmachung des "Timbrado-Gesangskanarien-Verein und Interessengemeinschaft Deutschland" durch Wort und Schrift.

b) Bei Zuwiderhandlung der Satzungen des "Timbrado-Gesangskanarien-Verein und Interessengemeinschaft Deutschland"

c) Bei Schädigung in irgendeiner Form oder Art und Weise des "Timbrado-Gesangskanarien-Verein und Interessengemeinschaft Deutschland" oder eines seiner Mitglieder.

d) Gegen diesen Beschluss auf Verlust der Mitgliedschaft (auch bei befristeter Zeit) kann innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung Berufung beim Ehrengericht des LV 06, Rheinischer Kanarienzüchter-Verband e.V., bzw. des Landesverbandes des DKB dem der Verein angehört, eingelegt werden.

§10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Koordinator zu C.O.M. und DKB
- Schulungs-/Ausbildungswart
- Der Vorsitzende der Preisrichter innerhalb des Vereins und der Interessengemeinschaft.
- der jeweilige Vorsitzende einer Untergruppe im Verein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen und auf 4 Jahre gewählt. Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Neuwahl auf der nächsten Versammlung zu tätigen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Jedoch sollen Barauslagen für den Verein nach Vorlage der Belege ersetzt werden.

Zur Erledigung besonderer Fälle kann der 1. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder und im Erweiterungsfalle mit erweitertem Vorstand zu einer Sondersitzung einberufen.

Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§11 Verwaltung

a) Die Verwaltung des Vereins erstreckt sich nur auf die dem Verein dienenden Interessen. Befolgen aller grundsätzlichen Angelegenheiten, die auf den Versammlungen beschlossen werden. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.

b) Aller Schriftverkehr der Mitglieder ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Geschäftsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

c) Dem Schriftführer obliegt die Niederschrift des Protokolls und die Unterrichtung der Presse, sowie die Erfassung evt. Vereinssachwerte. Die Abfassung des Protokolls bedarf jeweils der Genehmigung der anwesenden Mitglieder auf einer folgenden Versammlung und der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Eine Vervielfältigung desselben Protokolls kann von den Mitgliedern angefordert werden.

d) Der Schatzmeister hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau und übersichtlich einzutragen und mit Datum zu versehen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen und Quittungen zu belegen, zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren. Andere als durch den Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Im Monat der Generalversammlung hat der Schatzmeister die Kasse abzuschließen und jedem Vorstandsmitglied einen Auszug des Kassenabschlusses zu übergeben. Jährlich wird von der Generalversammlung einer der zwei Kassenprüfer neu gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse und die Kassenfinanzierung sorgfältig zu prüfen. über das Ergebnis haben sie der Versammlung Mitteilung zu machen und bei ordnungsgemäßer Führung Entlastung zu beantragen. Der Kassierer hat der Versammlung eine Auflistung anzufertigen, aus der die Mitgliederstärke der Interessengemeinschaft zu ersehen ist.

e) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen sowie die Termine der Versammlungen zu bestimmen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung und die Anträge den Mitgliedern zuzusenden. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

§12 Versammlungen

Der "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" hält jährlich eine Generalversammlung ab, die durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Einberufung sollte mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

a) Die Generalversammlung findet als Frühjahrsversammlung möglichst im März/ April statt. Weitere Versammlungen werden auf der Generalversammlung festgelegt oder aber anlässlich einer größeren Veranstaltung von Vogelfreunden in Deutschland, z. B. einer DKB-Meisterschaft.

b) Anträge an die Generalversammlung sollen wenigstens acht Wochen vor der Versammlung an den Vorsitzenden gerichtet werden, d. h. Anträge für die Frühjahrstagung müssen in jedem Fall bis 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

c) Die Anträge werden von ihm vervielfältigt und an die Mitglieder übersandt, damit sie vor der Versammlung bekannt sind.

d) Verspätet eingehende Anträge werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

e) Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen mit der Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit durch den Vorsitzenden, bzw. in Beauftragung durch den Schriftführer.

f) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Mitglieder, die nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht durch ein anderes beliebiges Mitglied ausüben zu lassen. Schriftliche Bevollmächtigung soll vorliegen!

§13 Preisrichterorganisation

Im Rahmen des Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland werden Preisrichter ausgebildet und gesondert organisiert. Die Preisrichtervereinigung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung die alle Belange der Preisrichter regelt und für eine einheitliche Bewertung sorgt. Der jeweilige Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand an.

§14 Ehrengericht

Es wird festgelegt, dass das Ehrengericht des LV 06, Rheinischer Kanarienzüchter-Verband e.V., bzw. des Landesverbandes des DKB dem der Verein angehört, zuständig ist.

§15 Auflösung des "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland"

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden, jedoch ist zur Gültigkeit eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

a) Falls bei einer Trennung von Mitgliedern mehr als die Hälfte der Mitglieder den jetzigen, bzw. ursprünglichen Verein aufrechterhalten will, entfallen sämtliche Ansprüche der Ausscheidenden in Bezug auf Barvermögen und Sachwerte.

b) Auf den Namen "Timbrado-Gesangskanarienverein und Interessengemeinschaft Deutschland" hat der sich trennende Teil keinen Anspruch.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierzucht und Tierschutz, insbesondere Vogelzucht und Vogelschutz.

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Satzungen treten mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitglieder in Kraft.

Diese Satzungen wurden rückwirkend zum Gründungstag der Interessengemeinschaft in Kraft gesetzt und haben somit Gültigkeit.